Anno 1801 Nro. 101

Münſte risches Intelli genzblatt

Mit Bewilligung des Regierenden Domkapitels.

Freytag, den 18 December.

I. Citationes edictales.

Aus Befehl des Hochwürd. Münſtr. Domkapitels verordneten Richters u. Grafen Gogerichts Meeſt Dokt. Schweling werden der Joh. Henr. Badde, welcher in jüngeren Jahren die ſchatzbare Wiggersſtätte zu Altenberge bewohnt, aber ſich von da entfernt hat, und deſſen Aufenthalt unbekannt, wie auch alle und jede, welche an der von ihm bewohnten ſchatzbaren Stätte zu Altenberge aus irgend einem Grunde Anſpruch haben, oder zu haben vermeinen, hiemit edictaliter ein für allemal, und zwar der Joh. Henr. Badde darum verabladet, um innerhalb 6 Wochen nach erſter Bekanntmachung dieſes, als hierzu peremtorie angeſetzten Friſt, zu erſcheinen, die rückſtändige Schatzung nachzutragen, und wegen richtiger Abführung der laufenden Schatzung Sicherheit zu ſtellen; diejenige aber, welche Anſpruch an gemeldter von Badde verlaſſener ſchatzbaren Stätte haben, oder zu haben vermeinen, deswegen, um innerhalb erwähnter peremptoriſcher Friſt ſolche Anſprüche und Forderungen mittels Uebergebung darauf ſprechender Urkunden und Beweisthümer ſamt Liquidation etwa rückſtändiger Zinſen beym Hochwürd. Münſt. Domkapitul. Gogericht Meeſt durch bevollmächtigte Anwälde zu proponiren und zu rechtfertigen, mit der Verwarnung, daß im Nichterſcheinungsfall des Joh. Henr. Badde die Stätte öffentlich meiſtbietend gerichtlich verkauft, und den nicht erſcheinenden Gläubigern erwähnter Stätte ein ewiges Stillſchweigen ſeingebunden werden ſolle. Gegeben Münſter den 11. Novemb. 1801.

De Mandato D. Gogravii
Lohkampff, Grſchbr.

Aus Befehl des Hochfürſtl. Münſteriſchen Herrn Richters der Stadt u. Grafen des Amts Werne, Licent. Strobandt werden alle und jede Gläubiger, welche an dem Köttern Meerhove Kirchſpiels Olfen, oder deſſelben Haab u. Gütern einige Anſprach und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, zum 1ſten, 2ten, 3ten und letzten mal öffentlich hiedurch abgeladen, um in Zeit 6 Wochen nach Verkündigung dieſes, wovon ihnen 14 Tage für den erſten, 14 für

den zweyten, und 14 Täge für den dritten und letzten Termin peremptorie anberaumt werden, sothane Ansprüche und Forderungen und darauf stimmende Urkunden oder sonstige Beweisthümer unter Strafe ewig. Stillschweigens bey hiesigem Gerichte vor- und einzubringen.

Dann werden aus nämlichen Befehl oberwähnte Gläubiger hiedurch abgeladen, um auf Mittwochen den 30sten nächstkünftigen Monats December Morgens 10 Uhr entweder selbst, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälde dahie am gewöhnlichen Gerichtsorte zu erscheinen, sodann zu sehen und zu hören, daß zwischen ihnen und vorbenennten Exploranten Köttern Meerhove K. Olfen ein gütlicher Vergleich ihrer Forderungen halber versucht werden solle, mit der Verwarnung, daß die alsdann nicht erscheinende oder sich bestimmt auf die Vergleichsvorschläge nicht erklärende Gläubiger pro Consentientibus gehalten werden sollen. Signat Werne den 14. Nov. 1801.

De Mandato D. Judicis
Schröer, substit. Grschbr.

Aus Befehl des Herrn Richters Licent. K. Phil. Kreuzhage werden alle und jede Creditoren, welche an dem Zellern Frye K. Drensteinfurt, und dessen Haab und Gütern einige Spruch und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für dreymal verabladet, um solche innerhalb sechs Wochen nach erster Bekanntmachung dieses, wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 für den zweyten, und 14 Tage für den dritten Termin anberaumt werden, beym Sendenhorstischen Gerichte vermittels darüber in Händen habenden Urkunden, obsonstiger Beweisthümer so gewiß zu proponiren und zu rechtfertigen, als ihnen ansonst ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll.

Zugleich werden selbige Creditoren hiemit auf den 22sten Dezember l. J. verabladet, um alsdann Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause am gewöhnlichen Gerichtsorte zu Sendenhorst vor obgemeldten Herrn Richter entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen, zu sehen und zu hören, daß zwischen ihnen und obgemeldten Zellern Frye ein gütlicher Vergleich versucht werden solle, mit der Verwarnung, daß die nicht Erscheinende, obsonst auf die in Termino vorgebrachte Vergleichsvorschläge sich positive nicht Erklärende sofort dem Befinden nach für Einwilligende gehalten werden sollen. Gegeben Sendenhorst den 18 Nov. 1801.

Marmet, Grschbr.

Aus Befehl des Herrn Grafen zum Rüschau, und Richtern zu Borghorst, ꝛc. auch des Schlosses und der Freyheit Nienborg, Licent. Baltzer, werden auf Anhalten des Bernd Losing zu Nienoorg alle und jede, welche an besagten Bernd Herm Losing, dessen Ehefrau, gebohrne Elisabeth Voß, auch dessen Antecessoren in thoro Albert Mensing etwa zu fodern haben, hiemit ein für allemal edictaliter citirt und abgeladen, um in Zeit eines Monats nach erster Verkündigung dieses ihre an selbigen Losing, dessen dessen Ehefrau, und Antecessoren habende Ansprüche und Forderungen samt darüber sprechenden Beweisthümern bey Strafe des ewigen Stillschweigens zu proponiren.

Zugleich werden gedachte Gläubiger hiemit vorgeladen, um am 18ten Jänner k. J. 1802 Vormittags 10 Uhr zu Nienborg am Gerichte zu erscheinen, zu sehen und zu hören, daß zwischen ihnen und dem Exploranten ein gütlicher Vergleich tentirt werden soll, und zwar unter der Verwarnung, daß die alsdann nicht Erscheinende, obsonst sich positive nicht Erklärende dann als itzt pro Consentientibus gehalten seyn sollen; wobei übrigens den Creditoren zur Nachricht dienet, daß zwar auf Anhalten des Exploranten temporalis inhibitio bis zum Vergleichsversuch erkannt, indessen aber selbigem Exploranten jede Veräußerung seines Vermögens bey ordnungsmäßiger Strafe untersagt worden. Signat. Nienborg den 23. Nov. 1801. Ad Decretum D. Judicis

Grone, Grschbr.

Auf Ansuchen Anwalds des Zellers Sanders, Köters Westermann von Hausstette und übriger Consorten, als Ankäufer des dem Herrn Major Frieder. Christian v. Oynhausen zu Hopen zuständig gewesenen Hausstätter Frucht- und Blutzehntens, werden alle und jede, welche an solchem

Frucht- und Blutzehnten aus einem Pfand- oder irgend einem andern dinglichen Rechte Anſpruch haben, oder zu haben vermeinen, hiemit edictaliter zum 1ſten, 2ten und 3ten mal peremptorie verabladet, um innerhalb 6 Wochen nach Verkündigung dieſes (wovon 2 für den erſten, 2 für den andern, und 2 für den dritten und letzten Termin beſtimt werden) oder wenn alsdann kein Gerichtstag ſeyn ſollte, den erſt darauf folgenden perſönlich oder durch genugſam Bevollmächtigte (welche jedoch von den Gläubigern hieſigen Amts nicht anders, als auf eigene Köſten zugelaſſen werden) vor mir dahier zu Gerichte zu erſcheinen, und ihre an vorbemerkten Hausſtetter Frucht- u. Blutzehnten habende rechtliche Anſprüche mittels Beybringung darauf ſprechender Original-Urkunden alsdann gehörig zu proponiren, mit dem Verwarnen, daß den Nichterſcheinenden ein ewiges Stillſchweigen eingebunden, und ſie mit ihren Anſprüchen u. Forderungen präkludirt werden ſollen. Signat. Vechte den 27. Novemb. 1801.

Ad Mandatum D. Judicis

Keppel, Grſchbr.

Auf von dem Zellern Stempel Bauerſchaft Weddern K. Dülmen dem hieſigen Gerichte zu Dülmen gemachte Anzeige, daß ihm vor etwa 7 Wochen ein etwa zweyjähriges Rind zugelaufen ſey, wird der unbekannte Eigenthümer deſſelben unter der Verwarnung, daß daſſelbe anſonſt meiſtbietend diſtrahirt, und das Fernere erkannt werden ſolle, vorgeladen, um innerhalb 3 Wochen nach Verkündigung ſich bey hieſigem Gerichte als Eigenthümer zu qualifiziren, und daſſelbe nach Erſatz bisheriger Koſten wieder zu ſich zu nehmen. Signat. Dülmen den 5. Dezemb. 1801.

De Mandato D. Gograviі

Weddige, Act.

Auf Befehl des Herrn Richters u. Grafen Amts Dülmen Herrn Licent. Retenbacher, werden hiemit alle und jede, welche einige Spruch und Forderung an der Wittib Micke in Dülmen und derſelben Haab u. Gütern haben, oder zu haben vermeinen, öffener Edictalweiſe zum 1ſten, 2ten, 3ten und letzten mal citirt und abgeladen, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieſes, falls aber derſelbe kein Gerichtstag ſeyn würde, den nächſten darnach am hieſigen Gerichte zu erſcheinen, und ihre an beſagte Wittib Micke habende Forderungen ſub pœna perpetui ſilentii zu proponiren u. gehörig zu rechtfertigen. Dann werden aus nämlichen Befehl obbenennte Gläubiger citirt und abgeladen, um am 9ten Febr. 1802 Morgens 10 Uhr in Perſon oder durch zur poſitiven Erklärung Bevollmächtigte an des Hrn. Richters Behauſung zu erſcheinen, um einen gütlichen Vergleich zwiſchen ihnen und der Wittib Micken zu verſuchen, mit der Verwarnung, daß die alsdann nicht Erſcheinende pro Conſentient bus gehalten werden ſollen, wobey denſelben zur Nachricht ohnverhalten wird, daß zwar die gethehene Temporal-Inhibition bis zum vollzogenen Vergleichsverſuch erkannt, Exploranttinn aber jede Veräußerung bey willkührlicher Strafe unterſagt ſey. Signatum Dülmen den 5. Decemb. 1801.

Ad Decretum D Judicis

Weddige, Act.

Demnach der hieſige Bürger Johan Bernd Becker bey hieſigem Gerichte die Anzeige gethan, wie daß er vom hieſigen Bürger Conrad Henrich Schulte 5 Mödde Landes aufm Hünerberg dahier im Beckumſchen Stadtfelde belegen, als frey mit Ausſchluß der Landſchatzung angekauft hätte, und ſeiner Sicherheit halber die öffentliche Ladung gegen diejenige, welche daran Anſpruch zu haben vermeinen, nachgeſucht, und ſolche dann auch erkannt worden; So werden hiemit von Gerichts wegen alle und jede, ſo an obigem Lande Anſpruch, Rechte und Forderungen haben, oder zu haben vermeinen, hiemit offener Edictsweiſe aufgefodert und verabladet, um ſothane ihre Anſprüche, Forderungen und Rechte, aus welchem Grunde ſelbe auch herrühren mögen, binnen peremptoriſcher Friſt von 6 Wochen nach erſter Verkündigung dieſes, wovon ihnen 2 Wochen zum erſten, 2 zum andern, und 2 zum dritten und endlichen Termin hiemit angeſetzt werden, bey hieſigem Gerichte vorzubringen, und mittels Uebergebung der darüber in Händen habender Beweisthümer und

Anordnung eines hiesigen Gerichts-Prokuratoren zu rechtfertigen, mit der Verwarnung, daß sie ansonst damit entböret, und ihnen das ewige Stillschweigen eingebunden werden solle. Geben Beckum den 1. Nov. 1801. Aus Befehl des Hrn. Richters

Happe Grschbr.

Auf Befehl des Herrn Richters Ficken der Stadt Koesfeld, als gnädigst substituirten Richters zu Billerbeck, werde alle Gläubiger, so einige Spruch oder Forderung an dem Schneidermeister Gerd Henrich Hartman in Billerbeck, oder desselben Haab und Güter haben, hiemit ein für allemal offener Ediktsweise, um in einer peremptorischen Frist von 6 Wochen (von welchen ihnen 14 Tage für den ersten, 14 für den zweyten, und 14 Tage für den dritten und letzten Termin bestimmt werden) ihre an obgemeldten Hartman oder dessen Haab und Gütern habende Forderungen unter Strafe ewigen Stillschweigens aufm Hochfürstl. Richthofe dahier selbst oder durch einen genugsam bevollmächtigten Anwald vor- und einzubringen. Dann werden alle Gläubiger des erwähnten Hartman hiemit verabladet, um in einem zum Versuch der Güte auf Montag den 11ten Januar 1802 Morgens 9 Uhr auf dem Hochfürstl. Richthofe zu Billerbeck angesetzten Termin selbst, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, und sich über die alsdann vorzuschlagende Vergleichsmittel bestimmt zu erklären, mit der Commination, daß die alsdann nicht Erscheinende, oder nicht bestimmt auf die Vergleichsmittel sich Erklärende sofort für Einwilligende gehalten werden sollen. Billerbeck den 4. Novemb. 1801.

Bornemann. Grschbr.

Auf Befehl des Hochfürstl. Münsterischen Hrn. Richters zu Haselünne Dokt. Fr. Chr. Dethier, werden alle und jede, so an der Zellerin Wittwe Helena Blankman zu Lastrup Kirspels Holte, oder derselben Hab und Gütern einigen Anspruch und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich ein für dreymal vorgeladen, solche Ansprüche und Forderungen in Zeit 6 Wochen nach Verkündigung dieses (wovon ihnen 14 Tage für den 1sten, 14 für den 2ten, und 14 Tage für den dritten und letzten Termin bestimmet werden) bey hiesigem Gerichte sammt darüber sprechenden Beweisthümern und Zinsen-Liquidationen so gewiß einzubringen, als sie nach solchem Verlauf damit präkludirt, und ferner nicht gehört, rücksichtlich auf nicht beygebrachter Zinsen-Liquidation die Hauptsumme allein in Betracht gezogen werden solle. Sodann auch am 19ten Januar Morgens 10 Uhr 1802 gerichtlich zu erscheinen, Vorschläge zur gütlichen Ausmittelung und Befriedigung zu gewärtigen, und sich darauf zu erklären, bey der Verwarnung, daß die nicht Erscheinende für die Vorschläge bewilligend gehalten werden sollen. Gegeben Haselünne den 3. Dec. 1801.

De Mandato D. Judicis

Bödiker, Grschb.

Aus Befehl des Herrn Richters und Gografen Amts Düllmen, Licent. Ferdin. Retenbacher, werden alle und jede Gläubiger, welche einige Ansprach und Forderung an den verstorbenen Joh. Herm Bockmann, ohemals Bürger und Holschenmacher dahie, nun dessen Wittib, gebohrne Kortume (mit Ausschluß der bereits Erschienenen, namentlich Wittib Posthalterinn Berning sel. Joh. Bernd Nachtigall, Wittib Bergfeld, Wirth Northoff, Alexander Döpper, Joh. Melch. Berges, Joh. Bernd Horstman, Ant Strithold, Zeller Bergkarn, Melch. Romann, Bernd Henrich Oelgers, Joh. Theodor Kemkuhle, Vorsteher der Koesfelder Straße in Düllmen, Kaufhändl. Binsfeld, Rubbert, Joh. Bernd Vogt, und Joh. Henr. Gerding) haben, oder zu haben vermeinen möchten, hiemit ein für allemal edictaliter verabladet, um solche innerhalb 6 Wochen nach Verkündigung dieses, wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 für den zweyten, und 14 Tage für den 3ten und letzten Termin anberaumet werden, bey hiesigem Gerichte sub pœna perpetui silentii zu proponiren und gehörig zu justifiziren. Signat Düllmen den 14. Octob. 1801. Ad Mandat. D. Judicis

Weddige, Act.

(Hiebey eine Beylage.)

Beylage zum Münsterischen Intelligenzblatt

Nro. 101. 1801.

Demnach die Curatoren der Geschwister des abgelebten Wilm Hagedorn auf erhaltenes Veräußerungs-Dekret nachstehende Grundstücke haben öffentlich versteigern lassen:

a) Den sogenannten Koppenkamp zu 5 Mudde groß, welcher jährlich beschwert mit 7½ Mudde Gerste an Marienfeld, so der hiesige Bürger Dirk Henrich Topp angekauft.

b) 3 Mudde Landes aufm Flatzberg, beschwert jährlich mit 15 ß. Landschatzung, so Joh. Henrich Topp angekauft.

c) 3 Mudde Landes aufm Lauberg, beschwert jährlichs mit 10 ß. Landschatzung, und 1 Mudde Bischofsweizen, so der hiesige Bürger Everd Holtman angekauft, und

d) Einen Garten am Westen Feuermarkt, beschwert jährlich mit 20 ß. 6 dt. an hiesige Stadt, so der Kaufhändler Joh. Bernd Hagedorn von Lipborg angekauft; fortan gedachte Curatoren zur Sicherheit der Ankäufer gegen alle und jede, so weitere Ansprach als vorgedacht, an obige Grundstücke zu haben vermeinen, die Edictal-Ladung nachgesucht, und solche erkannt worden;

So werden hiemit von Gerichts wegen alle und jede, so an obigen Grundstücken weitere Ansprache, Forderung und Rechte, als nach Unterschied vorgedacht, haben, oder zu haben vermeinen, verabladet, um sothane ihre Ansprüche, Forderungen u. Rechte, aus welchem Grunde selbe auch herrühren mögen, innerhalb zerstörlicher Frist von 6 Wochen nach erster Verkündigung dieses, wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 für den 2ten, und 14 Tage für den dritten und endlichen Termin anbestimmet werden, entweder selbst, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälde bey hiesigem Gerichte einzubringen, sodann mittels Uebergebung der darüber in Händen habenden Beweisurkunden so gewiß gehörig zu rechtfertigen, als sie ansonst damit präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Geben Beckum den 13. Nov. 1801.

Auf Befehl des Hrn. Richters Detten

Happe, Grschbr.

In entschiedener und nunmehro in Executivis verstreuder Sache H. O. Fisci des Stadtsgerichts Telgte wider den Köttern Buesche zu Telgte, werden hiemit aus Befehl des Herrn Richters Stadtgerichts Telgte Dekt. Peter Busch sämtliche an der dahier am Graben belegenen, obgemeltem Buesche genannt Pues gehörigen Behausung sub Nro Cat. 341 ein dingliches Recht habende Gläubiger ein für dreymal citirt und abgeladen, um binnen geremptorischer Frist von sechs Wochen, wovon selben zwey für den ersten, zwey für den zweyten, und zwey für den dritten und letzten Termin hiemit bestimmt, ihre an obgemeldte Behausung habende Real-Ansprüche und Forderungen wie auch die allenfalls darauf sprechende Urkunden, obsonstige Beweisthümer in originali, nebst einer richtigen, und eidlich zu wiederholenden Zinsen-Liquidation bey hiesigem Stadtgerichte unter Strafe ewigen Stillschweigens vorzubringen und zu rechtfertigen. Signat. Telgte den 30. Nov. 1801.

Ad spec. Mandat. D. Iudicis

Schulz, Act.

II. Gerichtliche Notifikationen.

Am Samstag den 19ten Dezemb. dieses Jahrs Nachmittags 2 Uhr soll dahier aufm Gruesaal die dem sich von hier entfernten Kupferschlägermeister Rieve junior zugehörige, an Aegidii Thor und in Aegidii Layschaft Nro. 101 belegene Behausung, welche von den geschwornen Stadts-Maur- und Zimmermeistern auf 1350 Rthl. reäßimirt worden, öffentlich dem Meistbietenden unter alsdann vorzulesenden Bedingnissen verkauft werden. Kauflustige können diese Behausung zuvor besehen, und sich sodann bestimmter massen einfinden.

B. Wattendorff.

III. Vermischte Nachrichten.

Da ein Hochwürdig- gnädig- regierendes Domkapitel gnädig zu bewilligen geruhet hat, daß die Deserteurs des unter dem Commando des königl preußischen Herrn Generallieutenants von Blücher stehenden Korps, so lange dasselbe in den Grafschaften Lingen, Tecklenborg und Ravensberg postirt ist, falls dieselbe im hiesigen Hochstifte betreten werden, angehalten, und wenn sie keine hiesige Landskinder sind, ausgeliefert werden sollen: So untersagen wir sämtlichen Eingesessenen des uns gnädig anvertraueten Amtes bey scharfer Strafe, vorgedachte Deserteurs bey sich aufzunehmen, zu verheimlichen, obsonst ihnen Vorschub zu leisten, oder zur Desertion ihnen behülflich zu seyn; wie wir dann auch ihnen den Ankauf der Mondirungsstücke, Armatur, Equipage und Pferde von allsolchen Deserteurs hiedurch ausdrücklich verbieten. Urkund Beamtlicher Unterschrift. Münster d. 16. Dezember 1801.

Hochstifts Münsterſche Beamte des Amts Horstmar

A. H. B. Freyherr Droste Erbdrost.

L. Hamm.

Ein Hochwürdiges gnädig Regierendes Hohes Domkapitel hat mir auf Absterben des Ammanns Henke die Gnade erzeigt, mich als Amtmann bey der Universität hinwieder zu ernennen.

Aus besondern Auftrag der gnädigst angeordneten hohen Universitäts-Commission mache ich dieses allen denen, welche bey gemeldter Amtmanney Geschäfte, obsonst daran zu zahlen haben, bekannt. Münster den 17. Dezemb. 1801.

J. Jsfordt, Amtmann, wohnhaft unterm Bogen gegen Lamberti Kirche Nro. 79. L.

Eingereicht in Commissione Münster den 17. Dezember 1801.

F. Spiegel, Domdechant.

Da ein Hochwürdig- gnädig regierendes Domkapitel gnädig zu bewilligen geruhet hat, daß die Deserteurs des unter dem Commando des königl. preußischen Herrn Generallieutenants von Blücher stehenden Korps, so lange dasselbe in den Grafschaften Lingen, Tecklenburg und Ravensberg postirt ist, falls dieselbe in hiesigem Hochstifte betreten werden, angehalten, und, wenn sie keine hiesige Landeskinder sind, ausgeliefert werden sollen: So untersagen wir sämmtlichen Eingesessenen des uns gnädig anvertraueten Amtes bey scharfer Strafe, vorgedachte Deserteurs bey sich aufzunehmen, zu verheimlichen, obsonst ihnen Vorschub zu leisten, oder zur Desertion ihnen behülflich zu seyn; wie wir dann auch ihnen den Ankauf der Mondirungsstücke, Armatur, Equipage und Pferde von allsolchen Deserteurs hiedurch ausdrücklich verbiethen. Urkund Beamtlicher Unterschrift Münster den 16. Decemb. 1801.

Hochstift Münsterſche Beamte des Amtes Ahaus.

A. H. B. Freyherr Droste Erbdrost.

Ph. Christ. Bispinck.

Die Besitzer der kaiserl königl. Obligationen bey Goll & Comp. werden benachrichtiget, daß laut neuerer Anzeige, nun auch am künftigen 1sten Jänner 1802 und folgende Tagen die alsdan verschienne Zinsen über das ganze Jahr 1801 wirklich bezahlt werden. Münster den 14. Dez. 1801. Lindenkampf & Olfers.

Primavesi & Comp. haben vortreffliche weisse und rothe alte ächte Franzweine bey Ahme und Orhoft zu verkaufen. Kauflustige können selbe an den Fässern probiren, oder auf Anzeige ihres Namens die Probe bey Endesgezeichneten, so wie die Weine gleich erhalten. Münster den 16 Dezemb. 1801. Primavesi Senior.

Das auf der breiten Stiege Nro. 398 belegene Haus vom halben Dienst, mit grünem Gehöfde, den Armen ad S. Ægidium gehörig, soll am Samstag den 19ten Dezember allda im Hause des Nachmittags 2 Uhr dem Meistbietenden verkauft werden, und dient zur Nachricht, daß 250 Rthlr. vom Kaufschilling zu 3½ pro Cent in dem Hause stehen bleiben können. Brune, Notar.

Bey den Geschwistern M. und T. Rothmann ohnweit St. Georgs Commende sind folgende Fabrikate aus der Mühle zu Rheine nach wie vor zu haben: Conditormehl, ordinair Weizenmehl, Buchweizen-

Blumenmehl, ordinaires dito, ſchlechteres dito; Gerſten- Buchweizen- und Habergrütze, feinſte Habergrütze, feine geperlte und feine geſchälte Gerſte, grobe dito; auch blaue inländiſe Linſen, gelbe dito, grüne und graue Erbſen.

Auf der Friedrichsburg iſt vorigjähriger Brandtwein Ahmweiſe zu haben.

Bey Henr. Lücke auf der Rothenburg ſind zu haben große friſche Schellfiſche, beſte friſche Zwoller Bückinge, geräucherter Lachs, Emder Heringe, beſter Laberdan, eingeweichter und nicht gekälkter Stockfiſch, Nagel- Eidammer- Stolchger- ſüße Milch- und Kanterkäſe, auch gute holl. Butter, und friſche Auſtern.

In Warendorf ſteht ein neu erbauetes maſſives Haus, das viele Zimmer, einen gewölbten Keller, ein Hinterhaus und Gehöfde hat, aus freyer Hand unter annehmlichen Bedingniſſen zu verkaufen. Das Int. Komt. giebt Nachricht.

Bey dem Buchbinder Joſ. Niemann aufm Spiekerhof ſind nebſt allerhand Sorten geſchmackvolle Neujahrewünſche auf das Jahr 1802, auch wieder Frag- und Antwort- Spiele zur Aufmunterung und Vergnügen in Geſellſchaften zu haben.

Bey mir ſind noch mehrere Tonnen neue ſehr wohlſchmeckende engliſche Heringe zu haben, die an Größe und Güte den Emdern wenig nachgeben, und welche ich zu einem ganz billigen Preiß offerire.

Ich glaube hier bemerken zu müſſen, daß die in der Beylage zu Nro. 98 angebotene beſte engliſche Heringe per Achteltonne für 3 Rthl. und 32 Stück für 1 Rthl. ſchwerlich beſte neue engliſche Heringe ſeyn können, da dieſe ohne beſondere Begünſtigungen in Münſter in keinem ſo geringen Preiſe können verkauft werden.

Schwediſche in ganzen Tonnen kann ich dazu, und auch noch wohlfeiler liefern.

Rudolph Schnabel in Meppen.

Auf dem Prinzipalmarkt unterm Bogen ſind 5 Zimmer beyſammen im erſtern Stock, und 3 im zweyten zu vermieten. Das Intellig. Komt. giebt Nachricht.

Jemand hat am 16ten dieſes ein Paquet Briefe verloren; derjenige, der ſelbes gefunden, wird höflichſt gebethen, es am Intellig. Komt. wieder abzugeben, indem es bloß für den Eigenthümer einen Werth hat.

Es wird gegen künftigen Cantate ein Haus zur Miete verlangt. Das Intell. Komt. giebt Nachricht.

Bey Johann Vohlen in der Boutique Nro. 5 auf dem Domhof iſt von allerhand neumodiger weiſſer hölzerner Tyolerwaare zu haben.

Bey Joſeph Bonſen ſind zu haben holländ. Kaſtanien, Bamb. Pflaumen, friſche große Schellfiſche, beſte Emder Heringe in Achtel- Tonnen zu 9 Rthl. 14 ß., beſte engl. Heringe, die Achteltonne zu 3 Rthl., beſter holl. Laberdan in ganzen u. halben Tonnen.

Bey Aut. Lutzekirchen unterm Bogen ſind zu haben beſte engliſche Heringe, die Achteltonne für 3 Rthl, beſte Emder Heringe 12 für 1 Rthl.

Es iſt ſeit dem 1ſten dieſes eine kleine junge braune Hündinn vermiſſet worden; Wer ihren Aufenhalt anzuzeigen weis, hat eine Belohnung zu erwarten. Sie hat eine kleine Schnauze, einen ſchön gewölbten Kopf, einen ſaubern weiſſen Ring um den Hals, von welchem ein weiſſer Streif zurück zum Kopfe geht, eine weiſſe Bruſt, weiſſe Füſſe, und einen gekräuſelten Schweif an deſſen Spitze ein kleines weiſſes Bömchen. Ihre regelmäßige Zeichnung und ihre Leichtigkeit machen ſie ſehr kennbar. Den Eigenthümer erfährt man am Intelligenz-Komtoir.

Heyraths- Anzeige.

Unſere am 8ten dieſes vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unſern auswärtigen Verwandten, Freunden und Bekannten hiemit ſchuldigſt an, und empfehlen uns ihrer fernern Freundſchaft und Gewogenheit.

Dorſten den 9. Decemb. 1801.

Peter Averbeck.
Caroline v. Raesfeld.

Todten- Anzeigen.

Am Mittwochen den 9ten December Morgens halb zehn Uhr ſtarb dahier zu Metelen die Hochwürdig Hochwohlgebohrne Fräulein, Maria Charlotta Freyinn von Fuchs zu Bimbach und Dornheim, des hie-

sigen hochadlichen kaiserl. freyweltlichen Stifts Metelen gewesene Kapitularinn, durch die Folgen eines lange angehaltenen schleichenden Fiebers, und daher entstandene Entkräftung und Schwäche, in einem Alter über die 70 Jahre, nachdem dieselbe frühzeitig mit den heil. Sterbe-Sakramenten versehen worden war. Pflichtmäßig wird dieses den hohen Verwandten und Befreundten bekannt gemacht von

M. C. v. Oer. A. von Wendt.
Exekutorinnen.

Zugleich werden diejenige, die noch an vorgedachter Fräulein von Fuchs zu fodern haben, oder noch zu zahlen schuldig sind, ersucht, ihre Forderungen an uns in 14 Tagen bekannt zu machen, und nach Unterschied ihre Schuldigkeit abzufinden.

In der Nacht vom 12. auf den 13ten dieses starb meine geliebte Gattinn, Maria Franziska, geb. Roberg, im 25sten Jahre ihres Alters, und im 4ten unserer vergnügten Ehe, nachdem sie mehrmalen die heil. Sakramente empfangen, an einer Auszehrungskrankheit. Diesen für mich und meinem noch unmündigen Kinde äußerst traurigen Sterbfall zeige ich hierdurch meinen auswärtigen Verwandten und Freunden unter Verbittung aller Beyleidsbezeugungen schuldigst an, und empfehle die Seele der Verblichenen ihrem christlichen Gebethe.

Joseph Roelen.

Geduldig, und ganz sich in den Willen Gottes ergebend, starb am 24sten dieses des Morgens um 11 Uhr mein innigst geliebter Ehemann, Johann Georg Leve, im 52sten Jahre seines Alters, und im 19ten unserer zurückgelegten vergnügten Ehe. Diesen für mich und meinen vier noch unversorgten Kindern leider zu früh getroffenen Todesfall mache ich hiedurch statt der gewöhnlichen Trauerbriefe unsern Verwandten und Gönnern hiedurch schuldigst bekannt, empfehle die abgeschiedene Seele ihrem Gebethe, und mich mit meinen Kindern ihrer fortdauernden Freundschaft und Gewogenheit, indem ich mit meinem ältesten Sohn die nämliche Geschäfte fortsetzen werde. Warendorff den 30. Novemb. 1801.

Anna Elisab. Sprenger, Wittib Leve.

Kurzgefaßte Neuigkeiten.

Rom, vom 21. Nov.

Morgen soll die feyerliche Besitznahme des souverainen Pabstes Statt haben. In einem so eben publizirten Edikte bezeugen Se. Heiligkeit den Wunsch, daß alle bey dieser Gelegenheit übliche kostspielige Vorbereitungen, der gegenwärtigen Umstände wegen, diesmal unterbleiben möchten.

Brüssel, vom 2. Decemb.

Nach Berichten aus Amiens vom 29sten Nov. werden die bevollmächtigten Minister Frankreichs u. Englands jeden Augenblick daselbst erwartet. Man hofft, daß die Konferenzen am 22sten dieses werden eröffnet werden. Die Bevollmächtigten haben übrigens nöthige Einrichtungen getroffen, um den Winter in Amiens zuzubringen; diesemnach scheint der Kongreß von langer Dauer zu seyn.

Brüssel, vom 4. Dez.

Nach dem letztern Schreiben aus Amiens ist der Marquis von Cornwallis, bevollm. Minister Sr. Brittischen Majestät, mit seinem ganzen Gefolge daselbst am 1sten dieses angekommen. Seine Aufnahme war eine der ehrenvollesten: mehrere Artilleriesalven, das Geläute der Glocken, die Garnison unter den Waffen, die Glückwünsche der Civil- und Militairautoritäten; mit einem Worte, alles hat dem brittischen Minister die Hochachtung und das Vergnügen der Regierung und des französ. Volkes beweisen müssen, die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen zwey Nationen, welche gemacht sind, um sich hochzuachten, wieder hergestellt zu sehen. Auf allen Postirationen waren Kavallerieposten, um dem Marquis von Cornwallis als Ehrenwachen zu dienen. Die Ehrenwache an seinem Hotel besteht aus Grenadiern und Jägern zu Pferde.

Konzert-Anzeige.

Wegen einfallendes heil. Christfest wird das nächste abbonnirte Konzert am Samstag den 26sten dieses gegeben. Der Anfang ist Abends 6 Uhr nach geendigtem Gottesdienste.

Gebr. Romberg.